

Interpellation SVP-Fraktion vom 17. Februar 2021

Systematische Diskriminierung von Männern beim Kanton?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2021

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2021 fest, dass die St.Galler Kantonsärztin in einem Interview mit einer Tageszeitung am 15. Februar 2021 erwähnte, dass sie seit Übernahme ihres Amtes bei Stellenausschreibungen nur die Bewerbungen von Frauen berücksichtigt habe. Zudem wird festgestellt, dass drei Kantonsrätinnen in einem Vorstoss aus dem Parlament das Präsidium des Kantonsrates auffordern, während eines Sessionshalbtags den männlichen Mitgliedern des Kantonsrats ein Redeverbot zu erteilen. In Zusammenhang damit wirft die SVP-Fraktion die Frage nach einer allfälligen systematischen Diskriminierung von Männern beim Kanton auf.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Aus Sicht der Regierung sind die journalistisch aufbereiteten Aussagen im Interview mit der Kantonsärztin in erster Linie Ausdruck einer breiten Sensibilisierung für gleichstellungspolitische Anliegen und nicht bereits Formen eines militanten Feminismus oder einer systematischen Diskriminierung von Männern. Die Regierung begrüsst das Engagement für die Gleichstellung von Frau und Mann ausdrücklich. Wenn aufgrund der Diskriminierung von Frauen, die zu Recht thematisiert werden, allerdings Aktionen erfolgen, die diskriminierende Aspekte gegenüber Männern enthalten, dient dies dem Ziel der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Geschlechter letztlich nicht. Die Regierung setzt sich gegen jegliche Form von Diskriminierung ein.
2. Eine wichtige Aufgabe des Kompetenzzentrums Integration und Gleichstellung (KIG) ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter mittels Massnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Projekten und Beratung. Die Tätigkeitsbereiche des KIG erstrecken sich von Berufswahl und Bildung über Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Privatem bis hin zu Lohngleichheit und Bekämpfung von Sexismus / sexualisierter Gewalt. In all diesen Bereichen werden Frauen und Männer gleichermassen adressiert. Junge Männer werden zum Beispiel im Bereich «Gender und Berufswahl» ganz explizit angesprochen; Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Privatem werden insbesondere auch für Männer, die sich mehr Zeit für die Familie wünschen und folglich mehr in Teilzeit arbeiten wollen, angestrebt. Schliesslich werden Männer bei Diskriminierungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder der familiären Situation im Erwerbsleben, aber auch in anderen Gesellschafts- und Lebensbereichen, vom KIG beraten und entsprechend unterstützt.
3. Die Regierung hat ihre Haltung in Bezug auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden bereits in ihrer Antwort vom 3. November 2020 auf die Interpellation 51.20.74 «Diskriminierungsfreier Bewerbungsprozess in der kantonalen Verwaltung» dargelegt. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (SR 151.1; abgekürzt GIG) die sogenannte positive Diskriminierung grundsätzlich erlaubt (vgl. Art. 3 Abs. 3 GIG). So dürfen Arbeitgebende Massnahmen treffen, die ein Geschlecht gegenüber dem anderen bevorzugen, sofern damit die Gleichstellung von Frau und Mann verwirklicht werden kann. Solche Massnahmen sind jedoch nur dann angemessen, wenn das ausschlaggebende Kriterium die Qualifikation einer

Person bleibt. Die Qualifikation muss immer höher gewichtet werden als die Geschlechtszugehörigkeit. Es ist daher grundsätzlich möglich, in einem Rekrutierungsverfahren bei gleicher Qualifikation z.B. eine Frau zu bevorzugen, wenn damit dem Geschlechtergleichgewicht in einem Team Rechnung getragen werden kann. Dasselbe gilt selbstredend auch für die Bevorzugung von Männern.